

**Gartenordnung des Kleingartenvereins „Zur Hoffnung“ e.V. Freital
im Kleingartenbund „Weißeritzkreis e.V.“ Freital
mit allen Ergänzungen bis 23.04.2017**

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben.

Grundlage dieser Ordnung sind:

- Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 01. April 1983, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08. Dezember 1986, einschließlich des § 20a BkleingG.
- Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 12. Oktober 1991
- Die Satzung des Kleingartenvereins „Zur Hoffnung“ e.V. Freital vom 02. August 2002

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie für Ordnung Sicherheit und Brandschutz gelten für den Kleingartenverein „Zur Hoffnung“ e.V. uneingeschränkt.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, diese Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten und zu befolgen.

1. Kleingärten/Kleingartenanlagen

1.1 Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

In der Nach- und Vorsaison vom 01.11. bis 30.04. sind die Tore ständig zu verschließen.

In der Zeit vom 01.05. bis 31.10. des Jahres sind diese von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr verschlossen zu halten.

Die generelle Ruhezeit beginnt 22:00 Uhr und endet 8:00 Uhr

Alle Gartenfreunde haben sich an diese Festlegungen zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass andere Gartenfreunde und Anlieger nicht durch überlaute Geräusche belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden.

1.2 Das Vereinshaus kann zur Selbstbewirtschaftung für Familienfeierlichkeiten auf Antrag beim Vorstand gemietet werden. Einschließlich Nebenkosten beträgt die Miete

für Gartenmitglieder 35,00 €

für Nichtmitglieder 75,00 €

Die Übergabe des Heimes samt Inventar erfolgt nach Zahlung des Mietbetrages.

Die im Mietvertrag enthaltenen Verhaltensvorschriften sind gewissenhaft einzuhalten.

Für Schäden am Heim (einschl. WC und Außenanlagen) und am Inventar haftet der Mieter gegenüber dem Verein.

Gegenüber Dritten haftet der Mieter selbst.

Veranstaltungen im Heim, die über 22:00 Uhr hinausgehen, sind vom Mieter beim Ordnungsamt Weißeritzkreis anzumelden.

2. Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Bewirtschaftet wird der Kleingarten von dem Pächter und von den zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Bewirtschaftung ist gestattet. Sollte diese über 6 Wochen hinausgehen, ist der Vorstand davon zu unterrichten. Gärten, die infolge Kündigung durch den Pächter vorübergehend nicht verpachtet sind, können von interessierten Mitgliedern bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung ist unentgeltlich dem Verein gegenüber. Sie dauert so lange, bis der neue Pächter den Garten übernimmt. Übernahme- und Übergaberegulungen werden vom Vorstand koordiniert. Bei Gartenvergabe/Verkauf schließt der Vorstand zuerst den Pachtvertrag ab, nachdem er sich mit dem Käufer über die Gartenübernahme geeinigt hat. Unmittelbar danach schließt der abgebende Pächter den Kaufvertrag ab und lässt ihn vom Vorstand abzeichnen.
- 2.2 Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Werden erhebliche Mängel trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist abgestellt, können Folgen aus § 9 BKleingG (Kündigung) eintreten.
- 2.3 Entsprechend BKleingG über die Nutzung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit ist das Dauerwohnen im Kleingarten nicht gestattet. Wochenenden und Urlaub bis maximal 2 Wochen sind ausgenommen. Anfallende Abwasser sowie Fäkalien sind umweltgerecht, entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, zu beseitigen. Abwässer aus Spüle, Dusche oder ähnlichem, die in der Laube entstehen und über Rohre nach außen geleitet werden, sowie Fäkalien aus dem WC unterliegen der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Freital. Diese sind in einer abflusslosen Grube, die den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung entspricht, aufzufangen und nach den gesetzlichen Bestimmungen (mindestens alle 12 Monate) entsorgen zu lassen. Das Auffangen der Abwässer in Sickergruben ist verboten. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert werden.
- 2.3.1 Nachweisbar genehmigte Gruben, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, haben Bestandsschutz. Unter Beachtung des Umweltschutzes ist es zu vertreten, dass bei unmittelbarer Entnahme und sofortiger Verwendung unter Verzicht der Sammlung in Rohrleitungen entstehendes Waschwasser als nicht angefallen anzusehen ist. (z.B. Wasserhahn auf einer Wiese/am Wasserfass/Freilanddusche, **ohne Verwendung von Duschzusätzen**) Das unter Pkt. 2.3 genannte Abwasser fällt nicht unter diese Ausnahme.
- 2.3.2 Alternativ kann Abwasser, was analog Pkt. 2.3 in der Laube anfällt, in einem geeigneten Behälter erfasst und über das häusliche Abwassersystem entsorgt werden.
- 2.3.3 Fäkalien an sich stellen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser dar. Der Inhalt von Wasser freien Toiletten (**Trockenklo**) kann daher vom Erzeuger selbst regelmäßig kompostiert werden. Das Kompostieren dieser Fäkalien darf nur werktags ab 20:00 Uhr erfolgen und darf zu keiner Geruchsbelästigung von Nachbarn bzw. Anwohnern führen.

(BkleingG S. 297, Pkt. 4.8)

Der Inhalt von **Toiletten mit Wasserzusatz** (Chemietoiletten bzw. welche, die mit Wasser, Spül-oder Desinfektionsmitteln betrieben werden) ist der Überlassungspflicht unterliegendes Abwasser und ist wie unter Pkt. 2.3 (Abwasser) entsorgen zu lassen.

- 2.4 Bei Nichteinhaltung der Punkte 2.2 und 2.3 bzw. nicht eindeutiger Begründung zu Pkt. 2.2 vor dem Vorstand erhält der Pächter die erste Abmahnung und bei erneuter Nichteinhaltung die zweite Abmahnung mit Kündigung nach BkleigG (§ 9, Abs. 1 und 2). Diese Kündigung wird im Kalenderjahr spätestens zum 3. Werktag im August für den 30.11. des laufenden Jahres ausgesprochen.

Dem Verein entstehende Kosten für Beräumung des Gartens einschl. Inventar werden dem bisherigen Pächter in Rechnung gestellt.

- 2.5 Obstgehölze/Beerensträucher

Bei der Neupflanzung von Obstbäumen sind nur Niederstämme möglich.

Folgende Pflanzabstände sind einzuhalten:

(aus „Rahmenkleingartenordnung des LV Sachsen der Kleingärtner e.V.“

Beschluss des Ausschusses des LSK vom 12.10.1991)

	empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher Grenzabstand
Apfel Niederstamm bis 60 cm Stammhöhe	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Stammhöhe	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm Stammhöhe	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60 cm Stammhöhe	3,50 – 4,00	
Pfirsich/Aprikose Niederstamm bis 60 cm Stammhöhe	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 – 2,00	1,25

Johannisbeere rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
Brombeeren aufrecht stehend	1,00	1,75
Weinreben	1,30	0,70

- 2.6 Nadel- und Laubbäume
Das Anpflanzen von Waldbäumen (Laub- und Nadelbäume) ist in unserer Kleingartenanlage verboten.
- 2.7 Bei der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaus anzuwenden, d.h.
Erzielung hoher Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Unkrautbekämpfung,
gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen u.a.
Hier ist der Rat des Fachberaters einzuholen.
Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Erdboden wieder zuzuführen.
Kranke Pflanzen und Gehölze sind den kommunalen Annahmestellen für organische Gartenabfälle zuzuführen.
Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich.
Ein Verbrennen von Abfällen ist in der Kleingartenanlage grundsätzlich verboten.
- 2.8 Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, ist durch eine Vielzahl geeigneter Maßnahmen zu schützen.
Totholz- oder Steinhäufen, Gartenbiotop, Igelburg, Insektenunterschlupf bzw. Florfliegenkästen, Nistkästen für unsere Vögel sind einige Beispiele.
- 2.9 In der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. des Jahres dürfen Hecken und andere Gehölze nicht bis ins alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden. (Vogelschutz).
- 2.10 Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestattet und darf Anlieger oder Gartennachbarn nicht belästigen.
Chemische Unkrautvernichtungsmittel sind nach Möglichkeit nicht zu verwenden.
Zu dessen Einsatz ist der Fachberater zu konsultieren.

- 2.11 Die Ablagerung von Gartenrückständen, wie Laub, Müll, Holz u.a. außerhalb der Kleingärten ist in der gesamten Anlage untersagt.
Zwischenablagerungen von Baustoffen, Erde, Mist u.a. auf Haupt- und Nebenwegen hat so zu erfolgen, dass der freie Durchgang oder die freie Durchfahrt garantiert ist. An solchen Zwischenlagerungen ist ein Schild mit Name und Gartenummer anzubringen. Die Beräumung hat bis zum Ablauf des folgenden Wochenendes zu erfolgen. Verlängerungen sind beim Vorstand zu beantragen.
- 2.12 Radfahren ist in der Gartenanlage verboten. Fahrräder sind zu schieben. Weiterhin ist das Benutzen von motorgetriebenen Zweiradfahrzeugen verboten.
- 2.13 Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberfläche Gartenweg und 0,50 m Breite nicht überschreiten. Werden diese Maße trotz Auflagen des Vorstandes nicht eingehalten, werden entsprechende Schnittmaßnahmen im Rahmen der Arbeitseinsätze durch den Vorstand durchgeführt. Der Pächter hat an den Vorstand die Kosten in Höhe von 15,00 € pro Stunde und Arbeitskraft zu bezahlen.
Heckenbögen über den Gartentoren sind zulässig, wenn sie ordentlich geschnitten und gepflegt werden.
Abgrenzungen zwischen den Gärten durch Hecken sind nicht erwünscht.

3. Bebauung in Kleingärten (siehe auch Anlage zur Gartenordnung)

- 3.1 In der Kleingartenanlage ist eine Laube in einfacher Ausführung bis höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz **einschließlich Nebengelass in einer Baueinheit** zulässig.
Eine Vermietung der Laube ist nicht gestattet.
- 3.2 Das Errichten oder Verändern von Gartenlauben/Gewächshäusern bedarf der Genehmigung.
Der Antrag für eine Baugenehmigung ist vor Beginn der Baumaßnahme in zweifacher Ausfertigung beim Vorstand einzureichen.
Diese muss enthalten:
den schriftlichen Antrag,
die Bauzeichnung,
den Laubentyp bzw. die vorgesehene Veränderung und den Standort im Garten (Lageskizze des Gartens)
Es sind 1,00 m Mindestabstand zur Gartengrenze einzuhalten.
(siehe dazu Anlage Bebauung in Kleingärten „Neue Formalitäten und Richtlinien zur Bauordnung“
Ein gemauertes bzw. betoniertes Fundament und eine Unterkellerung ist bei Neubauten nicht mehr zulässig.
Werterhaltungsmaßnahmen **ohne** Vergrößerung der Laube bedürfen keiner Baugenehmigung.
Sitzflächen und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden.

Sollte ohne Genehmigung gebaut werden, wird der Pächter zum Rückbau verpflichtet. Im Falle der Verweigerung dieser Maßnahme, wird der Rückbau durch den Vorstand im Rahmen der Arbeitseinsätze veranlasst. Der Pächter hat dafür die Kosten in Höhe von 15,00 € pro Stunde und Arbeitskraft an den Vorstand zu bezahlen.
- 3.3 Gartenlaube einschl. Nebengelass ist innen und außen stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

- 3.4 **Betreiben von Terrassenöfen mit Holzfeuerung**
Die Aufstellung solcher Öfen ist gestattet.
Nachbarn dürfen nicht durch Rauch bzw. Funkenflug belästigt werden. Mit Holzschutzmittel behandeltes Holz darf aus Umweltschutzgründen nicht verbrannt werden. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird das Betreiben des Ofens für die laufende Gartensaison vom Vorstand untersagt.
Die Aufstellung von gesetzten oder gemauerten Kaminöfen ist verboten.
- 3.5 Der Elektroanschluss hat den geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen. Eingriffe in die Elektroanlage oder Neuinstallationen derselben dürfen nur von zugelassenen Elektrofachbetrieben vorgenommen werden.
Der Pächter hat sich ein Prüf- bzw. Abnahmeprotokoll aushändigen zu lassen, von dem eine Kopie beim Vorstand zu hinterlegen ist.
- 3.6 Der Wasseranschluss für die Gärten wird in Arbeitseinsätzen durch den Vorstand organisiert. Die Anschlussstellen mit den Wasseruhren für die einzelnen Gärten sind auf den Wegen anzulegen und gesichert abzudecken.
- 3.7 Die Versorgungsleitungen auf den Wegen unterliegen der Instandhaltung durch den Vorstand. Die Leitungen in den Gärten ab Wasseruhr hat jeder Pächter instand zu halten.

4. Tierhaltung

Das Halten von Hunden, Katzen oder Großtieren ist in der Anlage nicht gestattet. Mitgebrachte Hunde sind in der Anlage an der Leine zu führen und im Garten so zu halten, dass sie andere Personen nicht belästigen oder erschrecken.
Mitgebrachte Katzen sind zu beaufsichtigen, so dass deren Verlassen des Gartens verhindert wird.
Verunreinigungen durch Haustiere in der Kleingartenanlage sind von den Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Außer den in Punkt 1 genannten Ruhezeiten gilt für unseren Verein:
- | | |
|--------------------|--|
| Montag bis Freitag | von 20:00 Uhr bis andern tags 8:00 Uhr |
|--------------------|--|
- sowie
- | | |
|-------------------------|---|
| sonnabends | von 13:00 bis 15:00 Uhr und ab 18:00 Uhr, |
| an Sonn- und Feiertagen | ganztagig |
- Arbeiten untersagt sind, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Hierzu gehören der Betrieb von Bodenbearbeitungsmaschinen, Heckenscheren, Häckseln, Rasenmähern, die Verwendung von Schleif-, Säge-, Bohr- und anderweitigen Maschinen mit vergleichbarer Geräusentwicklung und vergleichbare manuelle Tätigkeiten.
Ausnahmeregelungen sind beim Vorstand zu beantragen.

- 5.2 Der Einsatz von Benzin betriebenen Gartengeräten, wie Häcksler, Rasenmäher u.a. ist wegen der Abgas- und Lärmentwicklung zu vermeiden. Sollte der Einsatz doch erforderlich sein, sind die Geräte so zu lagern, dass es zu keiner Brandentwicklung kommen kann und kein Kraftstoff/Motorenöl in den Erdboden gelangt. Reservekraftstoff ist in fest verschlossenen, vorschriftsmäßigen Behältern (Benzinkanistern) zu lagern. Die maximale Vorratsmenge wird auf insgesamt fünf Liter begrenzt.
- 5.3 Bei erkennbaren Notsituationen anderer Pächter ist jeder verpflichtet, notwendige Hilfe und Unterstützung zu geben.
- 5.4 Einmal im Halbjahr wird eine abschnittsweise Gartenbegehung durch den Vorstand durchgeführt. Sie wird rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Der Pächter ist dazu zur Anwesenheit in seinem Garten verpflichtet.
- 5.5 Jeder Pächter hat jeweils am 3. Donnerstag im Monat die Möglichkeit, die öffentliche Sprechstunde des Vorstands jeweils von 17:00 bis 17:30 Uhr im Vereinshaus zu nutzen.
- 5.6 Anweisungen und Auflagen des Vorstandes, die auf die Einhaltung dieser Gartenordnung gerichtet sind, sind einzuhalten.
Behindern Pächter die Mitglieder des Vorstandes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. wird den Vorstandsmitgliedern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch den Pächter der Zutritt zum Garten verwehrt oder werden sie aus dem Garten verwiesen, werden diese Pächter zur Rechenschaft gezogen.
Als Erziehungsmaßnahme kann eine Missbilligung oder eine Rüge ausgesprochen werden.
- 5.7 Eltern haben darauf zu achten, dass die Plätze und Wege in der Anlage keine öffentlichen Spielplätze sind. Für Schäden, die durch Kinder in der Anlage angerichtet werden, haftet der Pächter.
- 5.8 Die Fachberatung ist fester Bestandteil der kleingärtnerischen Arbeit. Jeder Pächter kann hierzu den Fachberater individuell ansprechen und ist verpflichtet, die Fachvorträge im Interesse seiner kleingärtnerischen Weiterbildung und zur Gestaltung der Gemeinnützigkeit zu besuchen.
- 5.9 Jährlich wird vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung einberufen, erforderlichenfalls auch außerordentliche Mitgliederversammlungen.
Jeder Pächter ist verpflichtet, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben können dem Pächter Abmahnungen mit allen sich daraus ergebenden möglichen Folgen ausgesprochen werden.
- 5.10 Arbeitseinsätze
Jeder Pächter hat die in der Mitgliederversammlung beschlossene Stundenzahl durch gemeinnützige Arbeit zu erbringen, einschließlich der Pflegeleistung für Hecken-schnitt.
Für nicht erbrachte Leistungen zahlt jeder Pächter pro Jahr und Stunde einen Satz von 15,00 € an den Vorstand.
Bei außergewöhnlichen Ereignissen kann der Vorstand von jedem Pächter zusätzliche Stunden abfordern.

Arbeitsstunden, die pro Pächter über die jährlich festgelegte Anzahl hinaus gehen, werden grundsätzlich in den Folgejahren nicht angerechnet. Ausnahmeanträge in begründeten Fällen sind in schriftlicher Form an den Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet dann über den Zeitraum der Fortschreibung.

Eine Befreiung von der Leistung der Arbeitsstunden erfolgt generell nicht.

Bei Krankheit oder aus anderen Gründen hat der Vorstand sich mit dem Pächter zu einigen, ob eine zumutbare Tätigkeit übernommen werden kann oder ob die Stunden zu bezahlen sind.

- 5.11 Jeder Gartenpächter hat seine Gartennummer vom Vereinsweg aus sichtbar am Garten anzubringen.
- 5.12 **Aufstellung von Badebecken**
Die Aufstellung von Badebecken mit Plastik- oder Stahlmantel oder gemauerte Becken ist verboten.
Gestattet ist die Aufstellung transportabler, aufblasbarer Becken bis zu einem Durchmesser von 3,00 m und einer Füllmenge von maximal 3.000 l Wasser. Das Wasser darf nicht mit chemischen Substanzen versetzt werden. Das Wasser ist nach Ende der Badesaison für Gießzwecke im Garten zu verwenden. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, muss das Becken bei Aufforderung durch den Vorstand auf eigenes Risiko entfernen.
- 5.13 Die Mitbenutzung der Wege und Schließeinrichtungen der Wochenendsiedlung „Sonneneck Freital“ e. V. wird im Gestattungsvertrag vom 20.03.2003 geregelt. Die Ansprechpartner unseres Vereins für Anliegen an „Sonneneck“ werden in den Schaukästen bekannt gegeben.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2002 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.
Ergänzungen zur Gartenordnung wurden auf der Jahreshauptversammlung am 29.04.2007 beschlossen und sind eingearbeitet bzw. als Anlage beigefügt.
- 6.2 Am gleichen Tage tritt die vorliegende Gartenordnung vom 14.06.1992 und die dazugehörige Ergänzung vom 10.12.1996 außer Kraft.
- 6.3 Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird jedem Pächter ausgehändigt.
- 6.4 Änderungen und Ergänzungen der Gartenordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Freital, 26.04.2009



Karl-Heinz Herberger

Vereinsvorsitzender

Anlage zur Gartenordnung

Bebauung in Kleingärten

Neue Formalitäten und Richtlinien zur Bauordnung

- Der Bauantrag ist vor Beginn der Baumaßnahme in zweifacher Ausfertigung mit zeichnerischer Darstellung des Gebäudes mit den Außenabmessungen beim Gartenvorstand abzugeben. Zu begrüßen sind auch Ansichts- und Schnittdarstellungen. Die Zeichnung kann skizzenhaft und unmaßstäblich sein. Die Maße sind jedoch verbindlich.
- Die Außenfläche von 24 m² (Sockelmaß) einschließlich Schuppen, Nebenglass (Toilette) und überdachtem Freisitz darf nicht überschritten werden.
- Die massive Errichtung von Neubauten (Mauerwerks- oder Betonbau) ist in unserem Gartenverein nicht mehr erlaubt. Auf die Erstellung einer statischen Berechnung (lt. Forderung Zeitschrift „Gartenfreund“ 08/2006, Seite II) wird deshalb verzichtet. Für die Standfestigkeit der baulichen Lösung übernimmt der Baubeauftragte des Vorstandes und der Vorstand jedoch keine Verantwortung.
Eine Unterkellerung ist bei Neubauten seit 2005 nicht mehr statthaft.
- Geräteschuppen und Toilette sind an das Gebäude anzufügen. Die Errichtung von einzeln stehenden Bauwerken (Schuppen, Toilette u.a.) ist nicht mehr erlaubt, auch nicht in demontierbarer Form. Bisher einzeln stehende Bauwerke sind bei Pächterwechsel zu entfernen und in einer Einheit mit dem Gartenhaus, unter Beachtung der max. Fläche von 24 m², neu zu errichten, wenn diese **nach dem 03.10.1990 unrechtmäßig** gebaut worden sind.
- Gartenlauben, die die Höchstgrenze von 24 m² überschreiten und auch sonstige, der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen können bis zu ihrem Verfall unverändert genutzt werden, wenn sie **vor dem 03. Oktober 1990** rechtmäßig errichtet worden sind.
- Im Garten kann 1 Gewächshaus errichtet werden, seine Grundfläche darf maximal 2% der Gartengrundfläche betragen.
- Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 4 m² groß sein, diese kann bei größeren Kleingärten (über 400 m²) maximal jedoch 1 % der Gartenfläche betragen. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Ton-Dichtungen, geeignete Folien oder handelsübliche Fertigteile zu verwenden.“
- Der Abstand des Gebäudes (Außenkante Dach) von der Gartengrenze zum Nachbarn (bzw. zu dem öffentlichen Raum der Gartenanlage) beträgt nach neuesten Vorgaben des Kleingartenkreisverbandes 1,50 m. Da dieser Abstand für unsere kleinen Gärten im Verein schwer ausführbar ist, wurde in der Vorstandssitzung im November 2006 festgelegt, mit einem Regelabstand von 1,00 m zu arbeiten. Falls auch dieses Maß nicht möglich ist, kann im Einzelfall bis auf 0,50 m zurück gegangen werden. Für den Fall, dass der Abstand zwischen 1,00 m und 0,50 m liegt, ist das Einverständnis des betreffenden Nachbarn schriftlich einzuholen und dem Bauantrag beizufügen.
Die Eintragung des Dachüberstandes zur Grenze des nächstliegenden Nachbargrundstückes ist deshalb auf dem Bauantrag erforderlich. Ebenfalls ist der Verlauf der Grenze zum Nachbargrundstück einzutragen.
Die Gültigkeit der Baugenehmigung wird mit 2 Jahren festgesetzt. Baumaßnahmen, die danach ausgeführt werden, müssen dem Vorstand erneut vorgelegt werden.
Der Gartenpächter hat damit zu rechnen, dass der Vorstand während der Baudurchführung Kontrollen vornimmt.
Der Baubeginn ist dem Vorstand anzuzeigen.

Folgende Bauvorhaben sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen:

- Neubau von Gartenhäusern
- Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden mit verändertem Grundriss oder veränderter Dachform, Anbau von Vordächern
- Errichtung von Schuppen und anderen Nebengebäuden (sh. oben)
- Errichtung eines Gewächshauses
- Bau von befestigten Wegen und Terrassenbau
(der Einsatz von Gussbeton ist nicht mehr erlaubt), für die Wegebefestigung sind Plattenbeläge zu verwenden. Ebenso dürfen Randeinfassungen nicht einbetoniert werden. Eine Ausnahme bilden Baumaßnahmen zur Hangabsicherung (Stützwände).

Der Anteil der befestigten Fläche (Gebäude, Terrassen, Wege) soll 30% der Gartenfläche nicht überschreiten.

Folgende Bauvorhaben sind nicht mehr gestattet:

- Massive Errichtung von Neubauten
- Aufstellung von Kaminöfen (gesetzt oder gemauert)
- Gemauerte oder betonierte Badebecken sowie Badebecken in Plastik- bzw. Stahlmantelausführung (siehe oben).